

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Wohnungsgeberbestätigung

nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein **Einzug** in
 Auszug aus
folgender Wohnung bestätigt:

Mönchengladbach, _____
Straße, Hausnummer (ggfs. mit Zusatz)

Bei einem Mehrfamilienhaus werden noch folgende Angaben benötigt:

Etage (links/rechts), Wohneinheit, Appartement-Nr., wohnhaft bei

Der Einzug/Auszug erfolgt/erfolgte am: _____ durch die folgenden Personen:

- | | |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. (Name, Vorname) _____ | 5. (Name, Vorname) _____ |
| 2. (Name, Vorname) _____ | 6. (Name, Vorname) _____ |
| 3. (Name, Vorname) _____ | 7. (Name, Vorname) _____ |
| 4. (Name, Vorname) _____ | 8. (Name, Vorname) _____ |

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Anschrift des Wohnungsgeber, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (Festnetz, Mobil) Wohnungsgeber

Ggfs. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung

Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung

Name und Anschrift des Eigentümers

Name des Eigentümers der Wohnung

Anschrift des Eigentümers, PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer (Festnetz, Mobil) Eigentümer

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG)

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person



Stadt
Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister

Der Fachbereich Bürgerservice informiert:

Wohnungsgeberbestätigung

Mit dem Bundesmeldegesetz wurde die **Wohnungsgeberbestätigung** wieder eingeführt.

Der Wohnungsgeber unterliegt bei Meldevorgängen der Mitwirkungspflicht nach § 19 Bundesmeldegesetz.

Seit dem 01. November 2015 muss die meldepflichtige Person bei einer Anmeldung binnen zwei Wochen unter Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung ihrer Meldepflicht bei der Meldebehörde nachkommen.

Der Wohnungsgeber hat der meldepflichtigen Person die Wohnungsgeberbestätigung innerhalb von zwei Wochen nach dem erfolgten Einzug auszuhändigen. Die Vorlage des Mietvertrags ist nicht ausreichend.

Verstöße gegen diese gesetzlichen Regelungen können - sowohl auf Seiten des Wohnungsgebers, als auch auf Seiten des Meldepflichtigen - einen Bußgeldtatbestand erfüllen.

Die ausgefüllte und vom Wohnungsgeber unterschriebene umseitig abgedruckte Wohnungsgeberbestätigung können Sie zu den Sprechzeiten in den Meldestellen abgeben, per Post an die nachfolgend aufgeführte Anschrift oder per E-Mail an einwohnermeldeangelegenheiten@moenchengladbach.de übersenden.

Ihr
Fachbereich Bürgerservice

Sprechzeiten Meldestellen Vitus-Center und Rheydt:

Mo + Di	08.00 – 15.30 Uhr
Mi	07.00 – 13.00 Uhr
Do	09.00 – 16.30 Uhr
Fr	08.00 – 12.30 Uhr

Online-Terminvergabe nur in den Meldestellen Vitus-Center und Rheydt zu den vorgenannten Sprechzeiten und zusätzlich:

Mo	07.00 – 08.00 Uhr
Do	16.30 – 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Mönchengladbach
Fachbereich Bürgerservice - 31.10. -
41050 Mönchengladbach

Sprechzeiten Außenstellen

Mo – Fr	07.45 – 12.30 Uhr
Do	14.00 – 16.30 Uhr